

Gebühren im Kenntnisgabeverfahren

Im Kenntnisgabeverfahren werden ab 1.1.2002 Verwaltungsgebühren nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nehren (Gebührenrahmen 2,50 bis 2 500 EUR) erhoben.

Die Gebührentatbestände werden verwaltungsintern wie folgt festgelegt:

1. Gebühr für Empfangsbestätigung und Mitteilung nach § 53 Abs. 3 und 4 LBO:
0,5 v.T. der Baukosten, mindestens 50 EUR.
2. Gebühr für Angrenzer-Benachrichtigungen im Kenntnisgabeverfahren:
Bei bis zu 5 zu beteiligenden Angrenzern 50 EUR; bei darüber hinausgehend zu beteiligenden Angrenzern pro Angrenzer ein Zuschlag von 7,50 EUR.

Nehren, den 17.12.2001


(Landenberger)
Bürgermeister

Mi. Anlieger Jelen
19.1.05

+ Postzuschlag
20.6.05

Gemeinde Nehren
Kreis Tübingen

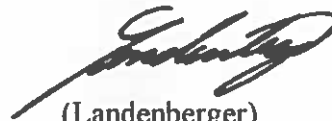
Gebühren im Kenntnissgabeverfahren

Im Kenntnissgabeverfahren werden ab sofort wie in der Gemeinde Gomaringen und in der Stadt Mössingen Verwaltungsgebühren nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde (Gebührenrahmen 5 - 5000.--DM) erhoben.

Die Gebührentatbestände werden verwaltungsintern wie folgt festgelegt:

1. Gebühr für Empfangsbestätigung und Mitteilung nach § 53 Abs. 3 und 4 LBO
0,5 v.T. der Baukosten, mindestens 100.--DM
2. Gebühr für Angrenzer-Benachrichtigung (im Kenntnissgabeverfahren)
bei bis zu 5 zu beteiligenden Angrenzern 100.--DM; bei darüber hinausgehend zu beteiligenden Angrenzern pro Angrenzer ein Zuschlag von 15.--DM.

Nehren, den 16. September 1996



(Landenberger)
Bürgermeister

2. Ad. v. Frau Hermann

243 000 1

112 10